

Kriterien für die stufenweise Eröffnung der Werkstätten (Verordnung des Landes Niedersachsen vom 22.05.2020)

Stufe 1: Wiederaufnahme der Arbeit ab dem 26.05.2020 für Menschen mit Beeinträchtigung, die ...

- zu keiner Risikogruppe gehören,
- Hygieneregeln verstehen und einhalten können (Maßgeblich sind die Hygieneregeln: Arbeitsschutzstandards und Hygieneregeln zu Covid-19 im GB A&Q sowie Schulungsmappe Corona-Held Mai 2020 in Leichter Sprache),
- einen Mund-Nasenschutz / ein Visier in den vorgegebenen Bereichen ohne Einschränkungen tragen können,
- in der Lage sind, 1.5m Abstand zur nächsten Person zu halten,
- im hohem Maße eigenständig arbeiten können,
- Selbständig zur Arbeit kommen können,
- nicht in einem Wohnheim wohnen.

Die **Anzahl** der zu beschäftigenden Mitarbeiter*innen oder Teilnehmer*innen ist laut Verordnung **begrenzt**:

„Die Anzahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der bereits nach den Absätzen 2 und 3 genutzten Plätze, ist auf **höchstens die Hälfte der am Erhebungsstichtag 31.10.2019** belegten Plätze zu beschränken“ (Hinweis: mit Absätzen 2 und 3 ist die Notbetreuung gemeint).

Alle Mitarbeiter*innen die in der ersten Stufe wieder in die Werkstatt kommen sollen, werden telefonisch über die Betriebsstätten informiert. Die Mitarbeiter*innen (MmB) müssen laut Verordnung ihrer Beschäftigung / Betreuung zustimmen! Diesbezüglich muss von den MmB ggf. ihren gesetzlichen Betreuer **vor dem ersten Arbeitstag** ein unterschriebenes Schriftstück vorliegen!

Mit den Mitarbeiter*innen die noch nicht kommen können, wird eine aktive Kommunikation sichergestellt.

Auch die Teilnehmer*innen in den Berufsbildungsbereichen werden telefonisch informiert. Die Teilnehmer*innen die noch nicht in die Werkstatt kommen können, werden weiterhin mit alternativen Lernformen versorgt.

Ausgenommen von der ersten Stufe:

- Teilnehmer*innen der Tagesförderstätte

Als Ausnahme sind Einzelfallentscheidungen nach fachlicher Abwägung möglich.

Die Kapazitäten der Fahrdienste sind aufgrund kontaktreduzierender Maßnahmen auf 40 – 50% reduziert. Die Fahrdienste werden von den Betriebsstätten bzgl. der zu transportierenden Mitarbeiter*innen informiert.

Zuordnung der Risikogruppe: Ist die Information zur Vorerkrankung in der Werkstatt bekannt und hinterlegt ist kein Attest zu erbringen. Ist diese Information nicht vorhanden und der/ die Mitarbeiter/ in lehnt einen Arbeitsbeginn aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ab, ist ein Nachweis zu erbringen.

Mittagessen: Über die Pari wird für die nächste Woche ein einfaches Gericht je Betreuungstag zur Verfügung gestellt. Hierzu informieren die Betriebsstätten über Anzahl und Namen der geplanten Mitarbeiter*innen. Die Pari benötigt einen Vorlauf von 2 Tagen!

In den nächsten 2 Wochen wird an die Mitarbeiter*innen appelliert, ihre Pausenzeiten auf dem Betriebsgelände zu erbringen. Ziel ist es, Sicherheit in der Umsetzung der hygienischen Standards und auch der veränderten Rahmenbedingungen zu erlangen.

Praktika der internen Berufsbildungsbereiche sind spätestens nach der Betriebsschließung 2020 wieder zu ermöglichen.

WICHTIG:

§10a, Abs. 7 der Verordnung vom 22.05.2020 besagt:

„Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots hat durch **Eingangskontrollen** zu erfolgen. Der Zutritt von Besucherinnen und Besuchern ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal des Leistungsanbieters zu überwachen. Die Leitung der Einrichtung oder des Angebots ist **verpflichtet**, von den **Menschen mit Behinderung sowie von Besucherinnen und Besuchern den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer sowie den Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Räumlichkeiten zu dokumentieren** und die Daten für die **Dauer von drei Wochen** nach Betreten der Räumlichkeiten **aufzubewahren**. **Andernfalls darf die Besucherin oder der Besucher die Räume des Angebots nicht betreten**. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Spätestens **einen Monat nach dem Besuch** sind die Daten der betreffenden Person zu **löschen**.

- Für die Dokumentation der Anwesenheit der MmB und Besucher*innen bitte die vorhandenen Listen nutzen!

Ergänzendes Dokument, welches vor Wiederbeginn vorliegen muss:

- 2020-05-25 Wiederaufnahme der Arbeit – Bestätigung

Am 1. Arbeitstag

2020-05-25 Teilnahme an Einweisung Hygienemaßnahmen

Täglich:

- Besucher*innenliste
- Anwesenheitsliste